

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 5.

(Ausgegeben am 29. Juli 1911.)

9. Gesetz

vom 21. Juli 1911,

enthaltend eine Änderung der Bestimmungen über die Beiträge
der Geistlichen zum Pensionsfonds.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie, verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

Erbprinz Neuß Jüngerer Linie,

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in § 3 alin. b des Gesetzes vom 27. März 1868 (Ges. S. S. 133)
bzw. in § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1897 (Ges. S. S. 47) den
Geistlichen auferlegten Beiträge zum Pensionsfonds kommen mit Wirkung vom 1.
Oktober 1910 ab in Wegfall.